II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. Oktober 1977

zur Änderung — zwecks Berichtigung der Entscheidung 77/343/EWG — der Entscheidung 76/402/EWG betreffend die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Italien

(77/681/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Wie bei einer Überprüfung festgestellt wurde, ist in der Entscheidung 77/343/EWG des Rates vom 25. April 1977 zur Änderung der Entscheidung 76/402/EWG betreffend die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Italien (2) ein Fehler unterlaufen ; dieser Fehler, der die Gebiete betrifft, für die die genannte Zinsvergütung erhöht werden kann, bedarf der Berichtigung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Entscheidung 76/402/EWG des Rates vom 6. April 1976 betreffend die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Italien (3) erhält mit Wirkung vom 7. Dezember 1976 folgende Fassung :

„*Artikel 1*

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 72/159/EWG vorgesehene Zinsvergütung wie folgt zu erhöhen :

— auf 12 % in den gemäß der Richtlinie 75/268/EWG festgelegten Gebieten ;
— auf 11 % in dem Gebiet des Mezzogiorno und den benachteiligten Gebieten Mittel- und Norditaliens, mit Ausnahme der im ersten Gedankenstrich genannten Gebiete ;
— auf 9 % in den anderen Gebieten."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Oktober 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 120 vom 13. 5. 1977, S. 21.
(3) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 39.